

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 248/07 B

L 18 R 241/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 R 88/06 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdeng
und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider
und Hannig
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die 1935 geborene Klägerin war mit dem Versicherten G. B. verheiratet. Aus der Ehe ist ein 1966 geborener Sohn hervorgegangen. Die Ehe wurde auf den Antrag des Versicherten durch Urteil des Landgerichts A. vom 2.11.1976 aus dem Alleinverschulden der Klägerin geschieden. Der Versicherte heiratete danach die Beigeladene. Er ist am 2.7.2000 verstorben. Mit Urteil vom 27.3.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Geschiedenenwitwenrente nach § 243 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint. Für Unterhaltsansprüche aus Ehen, die - wie hier - bis zum 30.6.1977 geschieden worden seien, komme es nach wie vor auf den Schuldspruch an. Nach Art 12 Nr 3 Abs 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) bestimme sich der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sei, auch künftig nach bisherigem Recht. Nach dem zum Zeitpunkt der Scheidung geltenden § 58 Abs 2 des Ehegesetzes (EheG) habe die allein oder überwiegend für schuldig erklärte Frau dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Damit sei vorliegend die Klägerin zum Unterhalt des Versicherten, nicht aber sei etwa ihr geschiedener Ehemann zum Unterhalt ihr gegenüber verpflichtet gewesen. Die frühere Ehefrau des Versicherten müsse sich im Rahmen der Regelungen der Geschiedenenwitwenrente an dem Ausspruch des Scheidungsurteils und seinen unterhaltsrechtlichen Folgen auch dann festhalten lassen, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, eine für sie unterhaltsrechtlich günstigere Entscheidung wegen Verschuldens des Versicherten zu begehren (*Bezug auf BSG vom 22.7.1992 - 13 RJ 17/91 - SozR 3-2200 § 1265 Nr 8*).
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, der Rechtsstreit werfe die grundsätzliche Rechtsfrage auf,
"ob der Anspruch ... auf Witwenrente nach § 243 SGB VI aufgrund von Art 12 Ziff 3 Abs 1 des EheRG iVm § 58 EheG ausgeschlossen ist?"



- 3 Sie trägt vor, es verstoße gegen die Verfassung, dass bei Anwendung der og Vorschriften das überkommene Schuldprinzip noch weitergelte. Sie beruft sich insbesondere auf ihre "subjektiven Abwehrrechte", den Schutzbereich des Art 6 des Grundgesetzes (GG) und die "grundrechtlichen Schutzpflichten in der von den Grundrechten gebildeten objektiven Wertordnung" und zitiert in diesem Zusammenhang verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Auch werde durch das Weitergelten des Verschuldensprinzips eine grundgesetzlich nicht vorgesehene "Zweiklassengesellschaft" von Geschiedenen nach neuem und nach altem Recht gebildet. Stimme ein Urteil nicht mit den tatsächlichen Umständen überein, so verschärfe das die Grundrechtsverletzung. Das sei hier der Fall. Sie, die Klägerin, habe damals nur die Schuld auf sich genommen, damit die Ehe reibungsloser geschieden werden könne, obwohl ihr Mann eine Geliebte gehabt habe. Insoweit liege ein Vergleich zum Zwangsvollstreckungsrecht nahe, bei dem in bestimmten Fällen die Vollstreckung von unrichtigen Titeln nicht stattfinden könne, wenn eine sittenwidrige Ausnutzung desselben vorliege. Die Rechtsfrage sei durch das vom LSG zitierte Senatsurteil noch nicht abschließend entschieden.
- 4 Darüber hinaus macht die Klägerin Divergenz geltend.
- 5 Demgegenüber ist die Beigeladene der Ansicht, die aufgeworfene Frage sei nicht klärungsbedürftig. Sie trägt vor, das BVerfG habe bereits entschieden, dass der Fortfall der Geschiedenenwitwenrente für Frauen, die nach dem 30.6.1977 geschieden worden seien, mit dem GG vereinbar sei; dies gelte auch in den Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nicht stattgefunden habe, weil der Versicherte während der Ehe keine Rentenanwartschaften erworben habe (*Bezug auf BVerfGE 72, 141 = SozR 2200 § 1265 Nr 78*). Die Abhängigkeit des Anspruchs auf Geschiedenenwitwenrente von unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen sei ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (*Bezug auf BVerfG in SozR 2200 § 1265 Nr 95*).

II

- 6 1. Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin nicht begründet.
- 7 Die gestellte Rechtsfrage ist durch mehrere Entscheidungen des BVerfG bereits geklärt und mit "nein" beantwortet. Die Klägerin begehrt im Kern die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzung der Unterhaltspflicht in § 243 Abs 1 Nr 3 bzw Abs 2 Nr 3 SGB VI, soweit damit eine Anwendung der zwischenzeitlich außer Kraft befindlichen Norm des § 58 EheG verbunden ist. Die genannte Vorschrift des SGB VI führt für die "Altfälle" die Vorgängervorschriften des § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw des § 42 des Ange-



stelltenversicherungsgesetzes (AVG) fort. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung kann daher zurückgegriffen werden.

- 8 Mit Beschluss des BVerfG vom 21.12.1977 (*BVerfGE 47, 85*) wurde bereits entschieden, dass die Stichtagsregelung in Art 12 Nr 13 Buchst a 1. EheRG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ein Verstoß gegen Art 12, 3 und 6 GG liege bei der Neuregelung nicht vor. Der Gesetzgeber habe die alte Rechtslage zu den Scheidungsfolgen für vor dem Stichtag geschiedene Ehen beibehalten dürfen. Er sei von der begründeten Annahme ausgegangen, dass bereits geschiedene Eheleute ihre Lebensverhältnisse entsprechend dem bisherigen Recht eingerichtet hätten und eine Anpassung an die neue Rechtslage mit erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Unbedenklich sei auch, dass nur für einen Teil der Scheidungsfolgen altes, für andere dagegen neues Recht gelte. Das BVerfG hat die Verschuldensfälle ausdrücklich mitangesprochen und keine Bedenken geäußert (*vgl aaO S 99 ff*). Weiter hat das BVerfG entschieden (*SozR 2200 § 1265 Nr 57, 95*), dass § 1265 RVO bzw § 42 AVG nicht gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßen, soweit danach die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente von der Unterhaltspflicht bzw der tatsächlichen Gewährung von Unterhalt seitens des Versicherten abhängig gemacht wird, und dabei insbesondere auf die Unterhaltersatzfunktion der Geschiedenenwitwenrente abgestellt (*hierzu auch BVerfG SozR 3-2200 § 1265 Nr 10 S 58*). Das BVerfG hat betont (*SozR 2200 § 1265 Nr 95*), dass zwar auch Folgewirkungen einer Ehe, zu denen die Hinterbliebenenversorgung gehöre, durch Art 6 Abs 1 GG geschützt seien; ständen sich aber - wie hier - die erste und zweite Ehefrau, denen jeweils Grundrechtspositionen zuständen, hinsichtlich der Gewährung einer Hinterbliebenenrente gegenüber, so sei eine verfassungsrechtliche Benachteiligung nur unter Heranziehung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu prüfen.
- 9 Gegenüber dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sind keine durchgreifenden Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, die Frage als erneut klärungsbedürftig anzusehen.
- 10 2. Die weitere Rüge der Divergenz ist schon deshalb nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht wird.
- 11 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass



die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Begründung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).

- 12 Zwar zitiert die Klägerin - im Rahmen der Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung - Wendungen aus Entscheidungen des BVerfG. Sie gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der der Aussage in den Entscheidungen des BVerfG widerspräche.
- 13 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

